

Private Altersvorsorge - Änderungen zum Dauerzulageantrag -

Bitte die Erläuterungen auf der Folgeseite beachten!

Depot-Nummer

DekaBank
Deutsche Girozentrale
60625 Frankfurt
Telefon (0 69) 71 47 – 6 52
www.deka.de

Deka
Investments

Die Änderung zum Dauerzulageantrag (DZA) soll ab dem Beitragsjahr gelten.
Jahr der Zulagebeantragung

Hinweis: Ist kein Beitragsjahr angegeben, gelten die Änderungen ab dem aktuellen Jahr.

Angabe unbedingt erforderlich!

Deka-BonusRente

Deka-ZukunftsPlan

Vertragsnummer

Name des Kunden (Depotinhabers)

Name des Kunden

Kundenstamnummer

Zulage-Berechtigung/ Löschung DZA

Ich bin **unmittelbar** zulageberechtigt.

Ich bin **mittelbar** zulageberechtigt.*

Ich **widerrufe** die Vollmacht zum Dauerzulageantrag.

*Bitte geben Sie die **Daten Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners** vollständig an (siehe weiter unten).

Beamte/ gleichgestellte Personen

Ich gehöre seit zu dem **Personenkreis der Beamten** oder diesen gleichgestellten Personen.

→ Die Einwilligung für die Übermittlung der Einkommensdaten an die ZfA wurde beim Dienstherrn am erteilt.

Ich gehöre seit **nicht mehr** zu dem Personenkreis der Beamten oder diesen gleichgestellten Personen.

Änderung der Stammdaten

Steuer-ID

Sozialversicherungs-Nr.

Familienstand (ggf. geändert)

ledig

verheiratet

eingetragene Lebenspartnerschaft

geschieden

verwitwet

seit

Angaben zum Ehegatten/ Lebenspartner bei mittelbarer Zulageberechtigung oder bei Beantragung von Kinderzulage

Daten meines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (Angabe zwingend bei mittelbarer Zulageberechtigung):

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsname

Steuer-ID

Sozialversicherungs-Nr.

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Änderung der Kinderzulage (wegen Nachwuchs, neuer Zuordnung oder Streichung)

Ich beantrage zugunsten meines Altersvorsorgevertrages für folgendes Kind die Kinderzulage:

Bei Beantragung durch den Ehemann/anderen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz: Bitte die Erläuterungen beachten!

Name, Vorname

Geburtsdatum

Kindergeldnummer/Personalnummer

Steuer-ID

Familienkasse/Kindergeld auszahlender Arbeitgeber

Kindergeldberechtigter

Anspruchszeitraum ab

Ich stimme zu, dass mein Ehegatten/eingetragener Lebenspartner für das genannte Kind die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung gilt bis auf Widerruf auch für die Folgejahre. Der Widerruf muss spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Vertragsanbieter des Ehemanns/nicht kindergeldberechtigten Lebenspartners vorliegen.

Ort, Datum

X

Unterschrift der Ehefrau/des Lebenspartners, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann/anderen Lebenspartner erforderlich)

Für folgendes Kind beantrage ich **keine** Kinderzulage mehr:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Weil ich kein Kindergeld mehr erhalte.

Weil die Zulage für das Kind nicht mehr mir, sondern meinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner gutgeschrieben werden soll. In diesem Fall muss Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner die Kinderzulage noch mit einem eigenen Formular beantragen.

Mitteilung des tatsächlichen Entgeltes bzw. Entgeltersatzleistungen

Ich gehöre zu folgendem Personenkreis:

Bitte die Erläuterungen beachten!

Bezieher von Arbeitslosengeld, Krankengeld, Vorruhestandsgeld, Unterhaltungsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld

Bezieher von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld

Mitarbeiter einer Behindertenwerkstatt

Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson

von

Monat/Jahr (Vorjahr)

bis

Monat/Jahr (Vorjahr)

Tatsächliche(s) Entgelt/Entgeltersatzleistungen in EUR (Vorjahr)

Erklärung/Unterschrift Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort, Datum

X

Unterschrift Antragsteller(in)

Änderung der Zulageberechtigung:

Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

Zu den Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung gehören u. a.

- Arbeitnehmer und Auszubildende in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber
- geringfügig beschäftigte Personen (Verdienst bis 450 EUR pro Monat), die rentenversicherungspflichtig sind
- in der Rentenversicherung pflichtversicherte Selbständige (z. B. Hebammen, Künstler, Handwerker)
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (Kindererziehungszeit)
- Bundesfreiwilligen- und Zivildienstleistende
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und deren versicherungspflichtige Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld), wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig waren oder auf Antrag versicherungspflichtig werden

sowie Empfänger von Besoldung und diesen gleichgestellte Personen, wie z. B.

- Beamte, Richter, Berufssoldaten, Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind
- beurlaubte Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Zeit einer Beschäftigung, wenn sich der Anspruch auf Versorgung während der Beurlaubung auf diese Beschäftigung erstreckt.

Hinweise:

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Beamten oder diesen gleichgestellten Personen muss im Vorjahr des angegebenen Beitragsjahres vollständig vorgelegen haben. In diesem Fall müssen Sie Ihrem Dienstherrn oder der die Versorgung anordnenden Stelle eine Einwilligungserklärung zur Übermittlung der maßgeblichen Einkommensdaten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen erteilen.

Nicht zum Kreis der unmittelbar Zulageberechtigten gehören u. a.

- Selbständige ohne Vorliegen einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte
- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte)
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters
- geringfügig Beschäftigte (Verdienst bis 450 EUR pro Monat), die unter die Rentenversicherungsfreiheit fallen
- Studenten

Mittelbar zulageberechtigt sind Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – die selbst nicht zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören – wenn beide einen auf ihren Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist und nicht dauernd getrennt voneinander leben. Der andere Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner muss in diesem Fall zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören.

Änderung der Kinderzulage:

Bei verheirateten Eltern oder eingetragenen Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – die nicht dauernd getrennt voneinander leben und Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist – steht die Kinderzulage der Mutter bzw. dem Lebenspartner, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird, zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater bzw. bei eingetragenen Lebenspartnerschaften vom Lebenspartner, dem gegenüber das Kindergeld nicht festgesetzt wird in Anspruch genommen werden. In diesem Fall benötigen wir die Zustimmung der Ehefrau bzw. des anderen Lebenspartners.

Mitteilung des tatsächlichen Entgeltes bzw. von Entgeltersatzleistungen:

Wenn Ihr tatsächliches Entgelt oder die Entgeltersatzleistung niedriger ist als Ihre beitragspflichtigen Einnahmen in Sinne der deutschen Rentenversicherung, sollten Sie dies angeben, da Sie ansonsten einen eventuell höheren Mindesteigenbeitrag oder eine Kürzung der Zulage in Kauf nehmen müssten. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie Ihren Unterlagen (z. B. Lohnsteuerkarte, Bescheinigung der Krankenkasse oder Arbeitsagentur) entnehmen. In diesem Fall teilen Sie uns bitte jedes Jahr Ihr tatsächliches Entgelt bzw. die Entgeltersatzleistungen mit, da ansonsten die beitragspflichtigen Einnahmen als Grundlage für die Zulageberechnung herangezogen werden.